BIO LANDBAU

bio.inspecta AG

Ausblick auf die Kontrollsaison 2025

Die Kontrollsaison 2025 steht vor der Tür. Viele Betriebe sind zurzeit damit beschäftigt, sich auf den Besuch der Kontrolleurin oder des Kontrolleurs vorzubereiten.

Andreas Müller, bio.inspecta AG

Ab 2025 bildet die Aquakultur einen Bestandteil der Bioverordnung. Bild: bio.inspecta

Die Arbeiten, welche im Moment jahreszeitlich bedingt auf den Betrieben anfallen, sind oftmals vor allem auf die winterliche Tierhaltung reduziert. Dies ermöglicht den Betriebsleiterinnen, sich mit der nötigen Geduld und Hingabe der Vorbereitung der anstehenden Inspektion und den administrativen Aufgaben grundsätzlich zu widmen. Unangemeldete Zusatzkontrollen können zu jeder Zeit stattfinden, da diese sowohl durch die Bioverordnung wie auch durch Bio Suisse vorgeschrieben sind.

Da im Erntejahr 2024 vielerorts genügend Futtermittelreserven geerntet werden konnten, treffen bei der bio inspecta nur punktuell Gesuche für einen Zukauf nicht biologischer Futtermittel ein. Die Anträge für einen Zukauf nicht biologischer Tiere zur Aufstockung des eigenen Bestandes hingegen, werden dieser Tage regelmässig gestellt. Dies ist ein Indikator dafür, dass allfällige Tierzukäufe bei den anstehenden Kontrollen auf den Biobetrieben auf ihre Konformität überprüft werden sollten.

Kein Kontrollschwerpunkt 2025

Gemeinsam mit Bio Suisse haben die beiden Kontrollstellen dieses Jahr auf die Fixierung eines Kontrollschwerpunktes verzichtet.

Neuerungen 2025

Wie jedes Jahr stehen auch 2025 Veränderungen im Bioregelwerk an. Diese sind aber nicht in ähnlichem Mass einschneidend wie in vorhergehenden Jahren. Wir von der bio inspecta AG konzentrieren uns in diesem Artikel folgerichtig auf ein paar aus unserer Sicht bedeutungsvolle Neuerungen. Die vollzählige Auflistung kann der Broschüre «Das gilt neu im Biolandbau 2025» entnommen werden. Die Auflistung untenstehender Neuerungen im Bioregelwerk ist nicht abschliessend.

Neues im Biolandbau
www.bioaktuell.ch

Neuerungen 2025 Bioverordnung

Neu ist die Aquakultur in die Bioverordnung integriert. Der Akkreditierungsprozess der bio.inspecta ist im Gang.

In Fällen höherer Gewalt am Beispiel der amtlich verordneten Bekämpfung des Japankäfers wird der Betrieb nicht in den Umstellungsstatus zurückversetzt, solange die Integrität der betroffenen Flächen gewährleistet ist.

Neuerungen 2025 Bio Suisse Pflanzenbau

Mulchfolien, welche in den Boden eingearbeitet werden, müssen auf der Betriebsmittelliste figurieren. Am 1.1. 2025 vorhandene Folien dürfen aufgebraucht werden.

Die Biodiversitätsförderfläche «Saum auf Ackerfläche» besitzt neu den Status von Kunstwiesen, Bunt- und Rotationsbrachen als ganzjährig begrünte Fruchtfolgefläche. Diese Anpassung besitzt somit eine Relevanz für die Erfüllung des ÖLN und ist somit direktzahlungsrelevant. Dies gilt auch für die Anpassung in den Bio-Suisse-Richtlinien, bei welcher der Toleranzbereich der Phosphorbilanzierung von 10 Prozent analog Direktzahlungsverordnung gestrichen wurde.

Neuerungen 2025 Bio Suisse Tierhaltung

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln mit dem Wirkstoff Fluralaner (z.B. Exzolt) gegen Vogelmilben ist nur auf tierärztliche Verordnung und mit einer Ausnahmebewilligung der MKA erlaubt. Bis zum 31.12. 2030 dürfen wieder max. 5 Prozent nicht biologisches Kartoffelprotein im Schweinefutter eingesetzt werden.

In der Pouletausmast darf in einer Stalleinheit maximal eine Herde mit 500 Tieren gehalten werden. Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, maximal aber 6000 Ausmasttiere pro Betrieb. Für am 31.12.2024 bestehende Ställe gilt eine Übergangsfrist von 20 Jahren.

Neuerungen 2025 Demeter

In der Düngung sind unbehandelte Holzprodukte (Sägemehl, Borke und Rindenschnitzel) ausdrücklich zugelassen. Die ohnehin gängige Praxis wurde in den Richtlinien ergänzt. Die Imkerei-Richtlinien wurden an die internationalen Demeter-Standards angeglichen und haben neue Kapitelnummern erhalten. Inhaltlich führt dies zu keinen grösseren Veränderungen. Auf das sorgfältige Studium ab Kapital 4.11 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zum Schluss

Wir hoffen, unseren Kundinnen und Kunden mit diesen Zeilen den Einstieg ins Ernte- und damit auch Kontrolljahr 2025 ein wenig zu erleichtern. Wir möchten uns für die Kundentreue bedanken und weisen darauf hin, dass unsere Hotline für Fragen zum Bioregelwerk, zu Ausnahmebewilligungen und rund um die Betriebskontrollen jederzeit zur Verfügung steht. Eine Praktikerin und drei Praktiker helfen Ihnen dabei, Licht in allfälliges Dunkel rund um die Anforderungen Biolandbau zu bringen. Mit besten Wünschen für ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2025.

Hotline bio.inspecta AG
info@bio-inspecta.ch
Telefon 062 865 63 33
Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr

Bio-Agenda

1 FiBL Schweinetagung
Themen: Klauengesundheit, Fütterung und Schlachtung. Zudem berichtet Luca Müller von Bio Suisse über die Situation am Markt.
Wann: *Donnerstag, 13. Februar 2025, 09.00 bis ca. 15.30 Uhr.* ***Wo:*** *FiBL Frick, AG*
Information und Anmeldung:

2 Erfolgreich Bioeier und Bruderhahn direkt vermarkten
Der praxisorientierte Kurs soll Bäuerinnen und Bauern dabei unterstützen, den Ausstieg aus dem Kükentöten erfolgreich zu meistern.
Wann: *Donnerstag, 13. Februar 2025, 9.00–15.45 Uhr*
Wo: *Arenenberg, 8268 Salenstein TG*
Information und Anmeldung:

3 FiBL Rebbaukurs für Umstellbetriebe oder zur Auffrischung
Grundlagen zum Biorebbau: Richtlinien, Sortenwahl, Bodenpflege, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Laubarbeiten und Weinbereitung. Der Kurs ist Teil der fünftägigen Pflichtausbildung für die Bioumstellung.
Wann: *17. und 28. Februar 2025, Exkursion: 22. August 2025.* ***Wo:*** *FiBL Frick*
Information und Anmeldung:

4 Netzwerktreffen Hoftötung
Erfahrungsaustausch sowie Erkenntnisse aus Praxis und Forschung.
Wann: *Donnerstag, 20. Februar 2025, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr.* ***Wo:*** *FiBL Frick*
Information und Anmeldung:

Ausnahmebewilligungen

Gesuche für den Zukauf von Tieren und Grundfutter sollen die Ausnahme sein

Nicht selten lösen Gesuche für einen ausserordentlichen Zukauf von nicht biologischen Tieren und Futter kontroverse Debatten aus. Dabei ist die Ausgangslage grundsätzlich klar geregelt.

bio.inspecta AG

Bei der Bewilligung dieser Gesuche ist die bio inspecta AG als Kontroll- und Zertifizierungsstelle strikt an die Vorgaben des Kriterienkataloges zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Produzentinnen und Produzenten gebunden. Der korrekte Ablauf in der Bearbeitung dieser Gesuche wird regelmässig durch das BLW und die Labelgeber überprüft, um sicherzustellen, dass die Bewilligungen konform und homogen ausgestellt werden. In jedem Fall soll der Zukauf von nicht biologischen Tieren und ebensolchem Futter eine Ausnahme darstellen.

Als Geschäftsmodell ist diese Strategie nicht statthaft und deshalb auch nicht tauglich.

Futtermittelreserven lassen von höheren Tierbeständen träumen

In Zeiten von guten Futtermittelernten treffen vermehrt Gesuche um Zukauf nicht biologischer Tiere bei uns ein. Nur ein fehlendes Angebot an Biotieren ermöglicht es uns, ein Gesuch für den Zukauf nicht biologischer Tiere zu bewilligen. Dies ist die Grundvoraussetzung schlechthin. Denn sowohl die Bioverordnung wie auch die Richtlinen der Labelgeber erklären den Grundsatz «auf einem Biobetrieb müssen Biotiere zugekauft werden» zum obersten Gebot.

Möglicherweise müssten die Gründe, weshalb das Angebot an Biozuchttieren sowohl quantitativ als auch qualitativ als ungenügend wahrgenommen wird, in einer prominent zusammengesetzten Runde diskutiert werden.

Wir dürfen den Zukauf von Zuchttieren im Umfang von max. 40 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bewilligen, wenn eines der untenstehenden Kriterien erfüllt ist:

- Erhebliche Ausweitung der Haltung (mind. 20 Prozent)
- Rassenumstellung
- Aufbau eines neuen Produktionszweiges der Tierhaltung
- Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht (ProSpecieRara-Rassen)

Der Zukauf von Jungtieren aus Nischenrassen mit sehr kleinen Populationen kann im Umgang von 10 Prozent bewilligt werden.

Der Zukauf von nicht biologischem Geflügel kann nicht durch unsere Zertifizierungsstelle bewilligt werden. Entsprechende Gesuche müssen an die Labelgeber gerichtet werden. Hornlosigkeit stellt kein Kriterium dar, was regelmässig Unverständnis bei abgelehnten Gesuchen verursacht. Wir sind bei der Bewilligung strikt an die Vorgaben gebunden. Deshalb sollten abgelehnte Gesuche nicht persönlich aufgefasst werden.

Der Zukauf von männlichen Zuchttieren, Hobbytieren, Ersatzkälbern in der Mutter- und Ammenkuhhaltung (Meldung an die Zertifizierungsstelle) sowie von Jungtieren von ProSpecieRara-Rassen ist nicht bewilligungspflichtig.

Letztere können im Umfang von 10 Prozent (Bestand ausgewachsene Tiere) nach Absprache mit uns zugekauft werden.

Wenn die Futtermittelreserven nicht ausreichen

Jahre mit unzureichenden Futtermittelernten lösen auf den Biobetrieben Sorgen und Nöte aus. Es können nur Ernteverluste bewilligt werden. Ein reiner Grünlandbetrieb erhält keine Erlaubnis für den Zukauf von nicht Schweizer-Knospe-Silomais. Grundsätzlich wird der Zukauf von Ernteprodukten nicht biologischer Ackerkulturen nicht bewilligt.

Nur wenn kein Angebot von Schweizer-Knospe-Grundfutter besteht (Biomondo, Raufutterverband etc.), kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilt werden:

- Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (Trockenheit, Nässe)
- Ernteverlust durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Murgang etc.)
- Ernteverlust durch Schädlingsplage
- Verlust der Vorräte durch Brand oder anderes Ereignis

Dem Gesuch muss ein Nichtverfügbarkeitsnachweis aus Biomondo sowie eine Bestätigung der Notlage durch die Ackerbaustellenleitung beigelegt werden.

Nun gilt zu hoffen, dass die eigene Aufzucht gelingt und die Erntebedingungen gut sind. Wenn doch etwas fehlt, können sie sich hoffentlich auf die Solidarität der Schweizer Biobetriebe verlassen.

Bio Suisse Kriterienkatalog Ausnahmebewilligungen für Produzenten
www.bio-suisse.ch